

# Jobben im Studium



Studentenwerk  
Braunschweig

---

Anstalt des  
öffentlichen Rechts

Mittlerweile arbeiten mehr als 2/3 aller Studierenden neben dem Studium. Für viele ist der Nebenjob schon zur Haupteinnahmequelle geworden. Deshalb haben wir hier die wichtigsten Regelungen aufgeführt. Diese beziehen sich allerdings nur auf abhängige Beschäftigungen. Bei selbständiger Tätigkeit müssen Sie sich gesondert informieren.

## Option 1: Geringfügige Beschäftigung, 400 Euro-Job, Minijob

(Kombination der Option 1 mit Option 3 möglich)

Studierende, die **auf Dauer** angelegte Beschäftigungen als Arbeitnehmer mit einem Monatsentgelt von insgesamt regelmäßig nicht mehr als 400 € ausüben. Bei mehreren Minijobs gilt das Folgende nicht, wenn die Arbeitsverdienste zusammengerechnet mehr als 400 € betragen. Anzumelden sind die Minijobs durch den Arbeitgeber bei der Minijob-Zentrale.

### Geringfügige Beschäftigung im gewerblichen Bereich

Regelfall: Studierende zahlen keine Steuern und Sozialabgaben, der Arbeitgeber führt pauschal insgesamt ca. 30% an die Minijob-Zentrale ab:

<p><b>Steuern</b></p>	<p><b>Als Arbeitnehmer/in steuerpflichtig</b>, aber der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer pauschal mit 2% übernehmen und damit auf die Abgabe einer Steuerkarte verzichten.</p>
<p><b>Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung</b></p>	<p><b>Als Arbeitnehmer/in versicherungsfrei*</b>, aber der Arbeitgeber zahlt 13% Pauschalbeitrag für die dauerhaft geringfügig Beschäftigten, die bereits in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, also einschließlich der Familienversicherten. Dies gilt nicht bei einer privaten Krankenversicherung. Versicherungsfreiheit besteht auch in der Pflege und Arbeitslosenversicherung, pauschale Beiträge fallen nicht an.</p>
<p><b>Rentenversicherung</b></p>	<p><b>Als Arbeitnehmer/in versicherungsfrei</b>, aber der Arbeitgeber zahlt für geringfügig Beschäftigte einen Pauschalbeitrag von 15% zur Rentenversicherung. Durch weitere freiwillige Beitragzahlung können geringfügig Beschäftigte zusätzliche Ansprüche in der Rentenversicherung erwerben.</p>

### Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten

Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird. Regelfall: Studierende zahlen keine Steuern und Sozialabgaben, der Arbeitgeber führt pauschal insgesamt 14,27% (2% Lohnsteuer inklusive Solidaritäts- und Kirchensteuer, 5% Krankenversicherung, 5% Rentenversicherung) an die Minijob-Zentrale ab (sonst wie oben).

## Option 2: Mehr als geringfügige Beschäftigung

Studierende, die – im Gegensatz zu Option 1 – regelmäßig mehr als 400 € pro Monat verdienen

<p><b>Steuern</b></p>	<p><b>Als Arbeitnehmer/in steuerpflichtig. Jeder muss eine Lohnsteuerkarte vorlegen.</b> Trotzdem dürfte sich bei Wahl des Lohnsteuerabzugsverfahrens mit Lohnsteuerkarte im Regelfall keine Steuerbelastung ergeben. Solange das Arbeitsentgelt (abzüglich insbesondere Arbeitnehmer Pauschbetrag, Vorsorge-Pauschale) unter dem Grundfreibetrag (2010: 8.004 €) bleibt, erhält man die vom Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung zurück.</p>
<p><b>Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung</b></p>	<p><b>Als Arbeitnehmer/in versicherungsfrei*</b>, wenn die Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Dies liegt grundsätzlich vor, wenn Studierende <b>nicht mehr als 20 Wochenstunden</b> arbeiten. Dann überwiegt noch das Erscheinungsbild „Student/in“. Ist die Arbeit den Erfordernissen des Studiums angepasst und untergeordnet, kann Versicherungsfreiheit auch noch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden bestehen (z.B. Beschäftigung nur am Wochenende, in Abend- oder Nachtarbeit).</p>
<p><b>Rentenversicherung</b></p>	<p><b>Als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.</b> Allerdings gelten im sog. Niedriglohnssektor 400,01 bis 800 €/mtl. für den Arbeitnehmer niedrigere Rentenbeiträge (Aufstockung auf vollen Beitragsanteil möglich). Je nach der Höhe des Lohns steigt der Rentenbeitrag des Arbeitnehmers gleitend auf den vollen Beitragsanteil von max. 9,95%, während der Arbeitgeber von 400,01 bis 800 €/mtl. immer 9,95% zahlt.</p>

Monatlicher Verdienst	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil
400,01 €	5,43 % (21,74 €)	9,95 % (39,80 €)
500 €	7,24 % (36,21 €)	9,95 % (49,75 €)
600 €	8,45 % (50,68 €)	9,95 % (59,70 €)
700 €	9,30 % (65,13 €)	9,95 % (69,65 €)
800 €	9,95 % (79,60 €)	9,95 % (79,60 €)

**Achtung: Studienferne Erwerbstätigkeit in nicht nur geringem Umfang verlängert die Studiendauer!**

## Option 3: Jobben während der Semesterferien

(Kombination der Option 3 mit Option 1 möglich)

Studierende, die in den Semesterferien (vorlesungsfreie Zeit) jobben, ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts.

<b>Steuern</b>	<p><b>Als Arbeitnehmer/in steuerpflichtig. Jeder muss eine Lohnsteuerkarte vorlegen.</b></p> <p>Trotzdem dürfte sich bei Wahl des Lohnsteuerabzugsverfahrens mit Lohnsteuerkarte im Regelfall keine Steuerbelastung ergeben. Solange das Arbeitsentgelt (abzüglich insbesondere Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Vorsorge-Pauschale) unter dem Grundfreibetrag (2010: 8.004 €) bleibt, erhält man die vom Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung zurück.</p> <p>Alternative: evtl. Pauschalbesteuerung 25% + Solidaritätszuschlag + Kirchensteuer.</p>
<b>Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung</b>	<p><b>Als Arbeitnehmer/in versicherungsfrei*</b> bei kurzfristiger Beschäftigung, auch wenn die Beschäftigung länger als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr ausgeübt wird, aber eben ausschließlich auf die vorlesungsfreie Zeit begrenzt ist.</p>
<b>Rentenversicherung</b>	<p><b>1. Grundsätzlich als Arbeitnehmer/in versicherungspflichtig</b>, wenn das Arbeitsentgelt im Monat 400 € übersteigt. Beitragssatz 2009: 19,9%. Beiträge tragen grundsätzlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte, also je 9,95%. Innerhalb des Niedriglohnsektors ist die Beitragslastverteilung wie unter Option 2 dargestellt.</p> <p><b>2. Als Arbeitnehmer/in versicherungsfrei</b>, wenn das Beschäftigungsverhältnis auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• im Voraus vertraglich oder</li><li>• nach Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein und darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden.</li></ul>

**Wer sich nicht unter den Optionen 1 bis 3 wiederfindet, arbeitet wie jede/r normale Arbeitnehmer/in (steuerpflichtig, sozialversicherungspflichtig).**

\* Alle Studierenden müssen grds. – unabhängig von ihrem Job – in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sein. Als Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung zahlen sie lediglich einen Versicherungsbeitrag für Studierende zur Kranken- und Pflegeversicherung, der im Übrigen einheitlich für alle gesetzlichen Krankenkassen gilt. Eine beitragsfreie Familienversicherung geht für Studierende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (evtl. Verlängerung wg. Wehr-/Zivildienst) einer eigenen, studentischen Krankenversicherung vor, wenn das Gesamteinkommen regelmäßig 355 €/mtl. (bei Minijob: 400 €/mtl.) nicht übersteigt.

## Außerdem zu beachten:

- Jobs haben Auswirkungen auf das Kindergeld bzw. den steuerlichen Kinderfreibetrag und den steuerlichen Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung sowie – bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst – beim kindbezogenen Ortszuschlag:
- Bei einem eigenen Einkommen des Studierenden **von mehr als 8.004 € im Kalenderjahr** (als Einkunftsteil zählt der i.d.R. 50%ige Zuschussanteil der BAföG-Förderung mit!) entfällt die Berechtigung für diese Leistungen!
- Der steuerliche Ausbildungsfreibetrag wird bereits ab **1.848 € im Kalenderjahr** gemindert (als Einkunftsteil zählt der i.d.R. 50%ige Zuschussanteil der BAföG-Förderung mit!).
- Die Höhe der **BAföG-Förderung** ändert sich nicht bei einem Verdienst von bis zu einem Monatsbrutto von 400 €. (In einem Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten sind das also bis zu 4.800 €)
- Bei Einkommen aus selbständiger Arbeit oder Honorartätigkeit gelten andere Anrechnungsvorschriften. Lassen Sie sich hierzu bitte beraten.
- Eine Praktikumsvergütung zählt beim BAföG als Einkommen, wenn sie die Werbungskosten (Pauschale 920 € p.a.) übersteigt.
- Bei einem **Praktikum**, das während des Studiums abgeleistet wird und in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, sind die Praktikanten sozialversicherungsfrei. Die Höhe der erzielten Praktikumsvergütung ist insofern unerheblich.  
Bei einem Praktikum, das während des Studiums abgeleistet wird und das zwar zweckmäßig, aber **nicht** in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, besteht Rentenversicherungsfreiheit nur dann, wenn die Praktikumsvergütung 400 €/mtl. nicht übersteigt. Die Praktikumsdauer spielt dabei keine Rolle. Die Versicherungsfreiheit endet mit dem ersten möglichen Studienabschluss.  
Für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gelten für **nicht** vorgeschriebene Praktika die allgemeinen Beurteilungsregeln wie für Studierende, die eine Beschäftigung aufnehmen (wie in den Optionen 1 bis 3 beschrieben).  
Bei **Vor- oder Nachpraktika**, also bei Praktika vor oder nach dem Studium, sind Praktikanten zur Berufsausbildung Beschäftigte und damit sozialversicherungspflichtig. Die Höhe der erzielten Praktikumsvergütung ist insofern unerheblich.
- Entscheidend für die **Berechnung der 400 Euro-Grenze** ist nicht der tatsächlich gezahlte Lohn, sondern der, auf den ein Rechtsanspruch besteht (z.B. Tariflohn).
- Dem regelmäßigen Arbeitsverdienst sind auch anteilig **Sonderzahlungen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld)** hinzuzurechnen. D.h. bei 400 €/mtl. plus Weihnachtsgeld ist man nicht mehr geringfügig beschäftigt!

# Informationsreihe des Studentenwerks Braunschweig

- 1: Jobben im Studium
- 2: Sozialtipps
- 3: Studieren mit Kind
- 4: Selbständig arbeiten
- 5: Prüfungsangst
- 6: Motivation und Zeitmanagement

## **Alles Gute rund ums Studium!**

Das Studentenwerk Braunschweig ist Ihr leistungsfähiger Partner für zahlreiche Dienstleistungen rund ums Studium.

Wir errichten und betreiben Wohnanlagen für Studierende und bearbeiten Ihre BAföG-Anträge. Wir sorgen an den meisten unserer Standorte für leckere und preiswerte Mensa-Mahlzeiten und für eine Kinderbetreuung in unseren Kindertagesstätten. Darüber hinaus bieten wir Hilfe und Unterstützung bei psychischen Problemen sowie finanziellen oder rechtlichen Schwierigkeiten. In Hildesheim und Lüneburg sind wir auch in der Kulturarbeit aktiv.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

**[www.studentenwerk-braunschweig.de](http://www.studentenwerk-braunschweig.de)**

### **Herausgeber:**

Studentenwerk Braunschweig, Der Geschäftsführer

### **Redaktion & Layout:**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Katharinenstr. 1, 38106 Braunschweig  
Tel.: 05 31/3 91-48 05, Email: [presse@sw-bs.de](mailto:presse@sw-bs.de)

**Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Für die Richtigkeit kann das Studentenwerk jedoch keine Haftung übernehmen.  
Stand: Juni 2010**